

ZUR EUROPA-WAHL

Omelett aus harten Eiern

Von Dr. Manfred C. Hettlage *)

Bei der Bundestagswahl wird länderweise abgestimmt. Bei der EU-Wahl ist das anders. Der Geltungsbereich der Stimme ist hier das deutsche Staatsgebiet insgesamt. Der Wähler hat eine Stimme, die er auf einem deutschlandweit identischen Stimmzettel zur Geltung bringt. Er wählt dabei aber nicht eine Person, sondern eine Partei (bloße Parteienwahl). Dieses Verfahren wird auch als bloße Listen- oder „Verhältniswahl“ bezeichnet. So sollte es jedenfalls sein. So ist es aber nicht.

Zwei Stimmzettel für ein und dieselbe Wahl

In Bayern gilt ein eigener Stimmzettel, auf dem man die CDU nicht wählen kann. Auf dem Stimmzettel für das verbleibende Einzugsgebiet (ohne Bayern) kann man umgekehrt die CSU nicht wählen. Es gibt im gleichen Wahlgebiet nicht einen, sondern zwei verschiedene Stimmzettel. Und das ist ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der allgemeinen und der gleichen Wahl. So stehen z.B. Angelika Niebler (CSU) und Monika Hohlmeier (CSU) nur auf der „*Liste für den Freistaat Bayern*“, also nur auf dem bayerischen Stimmzettel. Ebenfalls aus Bayern stammen Christine Singer (Freie Wähler) und Anton Steinbacher (Freie Wähler). Beide stehen jedoch auf der „*gemeinsamen Liste für alle Länder*“. Umgekehrt kommen beide, Katarina Barley (SPD) und Agnes Strack-Zimmermann (FDP), aus Nordrhein-Westfalen, stehen aber auch auf dem bayerischen Stimmzettel für die EU. - Viel ungleicher geht es nicht!

Auf den beiden unterschiedlichen Stimmzetteln für die Europa-Wahl können die Wähler weder die CSU noch die CDU bundesweit wählen. Dagegen könnte man einwenden, das sei nur ein bedeutungsloser Schönheitsfehler. Denn die EU-Wahl sei nun einmal keine Personen-, sondern eine bloße Parteienwahl. Wenn dem so ist, wie es nun einmal ist, nämlich dass Personen bei einer bloßen Parteienwahl gar keine Rolle spielen, muss man sich fragen, warum ihre Namen überhaupt auf den Listen stehen, und die Wähler in dem Glauben gelassen werden, sie hätten eine Person gewählt.

Wie auch immer, bei einer gesamtdeutschen EU-Wahl muss der Stimmzettel im gesamten Wahlgebiet identisch sein. Das ist aber nicht der Fall. CDU und CSU hätten als Parteien-Bündnis antreten sollen. Dann stimmt der Wähler mit einer Stimme über das Bündnis aus beiden Schwesterparteien gleichzeitig ab. Weil bundesweit beide Parteien gemeinsam gewählt werden, kann man nicht feststellen, wer innerhalb Bayerns die CDU und wer außerhalb Bayerns die CSU gewählt hat. Das geht vielleicht irgendwie, ist aber nicht der Stein der Weisen.

Die Blockwahl ist undemokratisch

Weil das deutsche Wahlvolk über die EU-Listen "en bloc" abstimmt, kann es nicht einmal aus den 10 aufgeführten Anführern der Liste eine Auswahl treffen. Die danach noch verbleibenden Namen auf den Listen der Parteien sind den Wählern ohnehin völlig unbekannt. Denn sie stehen

gar nicht auf dem Stimmzettel. Dadurch wird der Stimmzettel zu einer „Black Box“: Auf die Zusammensetzung und Reihenfolge der Liste haben die Wähler bei einer bloßen Parteienwahl keinen Einfluss. Diese vollständige Entpersonalisierung der EU-Wahl führt zu einer Entfremdung zwischen Wählern und Gewählten, und es macht sich eine allgemeine EU-Verdrossenheit breit, die ihre Wurzel vor allem in diesem nicht nachvollziehbaren Wahlverfahren hat. So undemokratisch eine pauschale „Verhältniswahl“ mit Listen, auf denen nur die zehn Anführer aufgezählt werden, auch sein mag, sie ist trotzdem allgemein anerkannt und wird sogar bevorzugt. Im Gegenzug schwindet die Akzeptanz der EU und macht sich sogar eine zunehmende EU-Feindlichkeit breit. Viele Bürger wollen wieder raus aus Europa.

Das Recht, als Einzelperson zur EU-Wahl anzutreten, bleibt jedoch unantastbar. Es gilt die Faustregel der Demokratie: Wer wählen darf, kann auch gewählt werden. Bei einem extrem überdimensioniertes Wahlgebiet wird die Demokratie praktisch aus den Angeln gehoben. Ein parteiloser Einzelwähler muss zur EU-Wahl deutschlandweit antreten - ein absolutes Unding! Und er muss zudem 4000 Stützunterschriften beibringen. Bei der Bundestagswahl mit 299 Wahlkreisen sind es nur 200 Stützunterschriften. Hier besteht erhöhter Handlungsbedarf.

Deutschland hat im EU-Parlament ein Sitzkontingent von 96 Abgeordneten. Diese 96 EU-Mandate sind im Verhältnis ihrer Bevölkerungsanteile auf 16 deutsche Bundesländer zu verteilen. Damit entstehen auf deutschem Boden insgesamt 96 Wahlgebiete, verteilt auf die 16 Bundesländer, in denen jeweils über einen EU-Parlamentarier abgestimmt wird. Parteien- und Personenwahl fallen also zusammen: Die Wähler kennzeichnen auf dem Stimmzettel mit den Personen, die sie bei der parlamentarischen Willensbildung in Brüssel vertreten sollen, zugleich auch ihre Partei und umgekehrt. Bayern hätte dann etwa 14 EU-Wahlkreise – also doppelt so viele wie bei der Zweit- bzw. Parteienstimme in der Landtagswahl, die im Freistaat Bayern bekanntlich in 7 Regierungsbezirken abgehalten wird. Das ist sinnvoll und machbar.

Europa ist ein Staatenbund, Deutschland ein Bundesstaat

Der Deutsche Bundestag wird länderweise gewählt. Über das EU-Parlament wird dagegen bundesweit abgestimmt, als ob die Bundesrepublik ein Zentralstaat wäre. Das hat zur Folge, dass beide Schwesterparteien, CDU und CSU, deutschlandweit zur Wahl stehen. Um das zu verhindern, wird die CSU nur auf einem bayerischen Sonderstimmzettel aufgeführt; die CDU aber auf dem gemeinsamen Stimmzettel im Wahlgebiet der 15 verbleibenden Bundesländer. Die Bayern können also nicht die CDU wählen und die sog. „Preußen“ können ihre Stimme nicht für die bayerische CSU abgeben.

Doch zwei verschiedene Stimmzettel für ein und dasselbe Wahl sind unzulässig. Das verstößt massiv gegen das Prinzip der allgemeinen und der gleichen Wahl. Er verstößt zusätzlich aber auch gegen die föderative Bundesstaatlichkeit. Deutschland ist kein Zentralstaat. Deutschland ist ein Bundesstaat. Die Bundesländer wählen ihre Abgeordneten länderweise. Eine deutschlandweite EU-Wahl verstößt gegen die föderative Staatsordnung und ist deshalb ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. - Doch wo kein Kläger, da kein Richter.

Echte Europäer wollen ein europäisches Europa, ein Europa der Vaterländer. Wie die USA ist auch Europa ein Staatenbund. Bayern ist die Heimat, die Bundesrepublik das deutsche Vaterland, das Vereinigte Europa das gemeinsame Abendland. Das gegliederte Herrschaftsgeflecht steht unter dem Regelwerk der Subsidiarität, in dem die Vielfalt in der Einheit garantiert wird, was hier aber nur erwähnt werden kann. Die Organe des europäischen Abendlandes sind der Europa-Rat der 27 Staatsefs (samt EU-Kommission) und das EU-Parlament. Das Parla-

ment hat 750 Mitglieder. Hinzu kommt der Parlamentspräsident der EU. Diese 750 Mandate werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungsanteile auf die 27 EU-Staaten verteilt (EU-Sitzkontingente). Von den 750 Sitze stehender Bundesrepublik Deutschland, wie bereits gesagt, 96 EU-Mandate zu. Diese sind im Verhältnis ihrer Bevölkerungsanteile auf 16 deutsche Bundesländer aufzuteilen. Das CDU/CSU-Problem ist dann verschwunden.

Pro Kopf eine Stimme, pro Stimmkreis ein Mandat. Und das nicht nur in Bayern und den 15 verbleibenden Bundesländern, sondern überall in den 750 Regionen der 27 Mitgliedsländer des europäischen Abendlandes. Das ist der Weg. Das ist die Zukunft.

Der Rechtsweg

Der EU-Stimmzettel ist schon in Deutschland nicht überall gleich. Das gesamtdeutsche Wahlgebiet ist viel zu groß. Eine bloße Parteienwahl ist undemokratisch. Die Entpersonalisierung führt zu einer Entfremdung zwischen Wählern und Gewählten. Die Wahlprüfung ist ein Grundrecht. Jeder Wahlberechtigte kann die EU-Wahl anfechten. Dabei sind die Regularien einzuhalten und der Rechtsweg zu klären: Welches Wahlprüfungs-Gesetz kommt zur Anwendung? Welche Fristen sind einzuhalten? Welche Erstinstanz ist zuständig? Wie ist der Instanzenweg geregelt? - Und das Wichtigste von allem: Wer klagt?

Der Rechtsweg ist sehr mühsam. Und man weiß nicht, ob man gewinnt.

**) Der Autor lebt in München und hat in namhaften Fachzeitschriften zahlreiche Print- wie Online-Beiträge verfasst und mehrere Bücher zum Wahlrecht veröffentlicht. Zur Vita des Autors vgl. <https://www.manfredhettlage.de/about/>. Zu den Fundstellen vgl.: <https://www.manfredhettlage.de/kleine-beitraege-zum-wahlrecht-seit-11-2017/>.*

BeitrEU.docx